

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



16. Jahrgang	Potsdam, den 2. Mai 2007	Nummer 4
---------------------	---------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verordnung über die Genehmigung von Leistungs- und Begabungsklassen und über die Aufnahme in Leistungs- und Begabungsklassen (Leistungs- und Begabungsklassen-Verordnung – LuBKV) vom 8. März 2007	74
Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 30. März 2007	77
Rundschreiben 2/07 vom 4. April 2007 Stufenzuordnungen angestellter Lehrkräfte gemäß § 16 TV-L Lehrerwechsel und Lehrertauschverfahren sowie sonstige Einstellungen	77

Jugend

Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe sowie zur Förderung der Qualifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen (RL Qualifizierung – RL Quali) vom 21. März 2007	78
--	----

II. Nichtamtlicher Teil

Interessenbekundungsverfahren zur Umsetzung des Programms „Initiative Oberschule – IOS“ des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg durch drei regionale Teilprojekte aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	82
Hochschulinformationstag an der Uni Potsdam	83
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst	83

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verordnung über die Genehmigung von Leistungs- und Begabungsklassen und über die Aufnahme in Leistungs- und Begabungsklassen (Leistungs- und Begabungsklassen-Verordnung – LuBKV)

Vom 8. März 2007
(GVBl. II S. 83)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 56 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 3 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt

1. für die Genehmigung der Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen an Gymnasien und Gesamtschulen und
2. für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Leistungs- und Begabungsklassen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) In Leistungs- und Begabungsklassen sollen besonders leistungsfähige und begabte Schülerinnen und Schüler gezielt gefördert werden. Die Schulen können Leistungs- und Begabungsklassen mit sprachlichem, musisch-künstlerischem, gesellschaftswissenschaftlichem oder mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Profil bilden. Die Kombination der Profile sowie eine schwerpunktunabhängige Förderung der unterschiedlichen individuellen Begabungsprofile der Schülerinnen und Schüler ist möglich.

(2) Die Leistungs- und Begabungsklassen werden an ausgewählten Gymnasien und Gesamtschulen ab Jahrgangsstufe 5 gebildet, um eine frühzeitige Förderung von Leistungen und Begabungen zu sichern. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Anforderungen der Rahmenlehrpläne sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die jeweiligen Schulstufen. Die Förderung erfolgt schwer-

punktmäßig im Rahmen der regulären Unterrichtszeiten durch Verdichtung von Lernprozessen und durch zusätzliche obligatorische Unterrichtsangebote.

(3) Leistungs- und Begabungsklassen vermitteln eine vertiefte allgemeine Bildung und umfassen den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. In Leistungs- und Begabungsklassen wird die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Schulbesuchsjahren erworben.

(4) Zu jedem Schuljahr kann eine Schule jeweils nur eine Leistungs- und Begabungsklasse bilden. Die Grundsätze der Schulstruktur gemäß Teil 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes, insbesondere die Gliederung nach Schulstufen und der regelmäßige Übergang in die weiterführenden allgemein bildenden Schulen nach der Jahrgangsstufe 6, dürfen durch die Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen in der Schule nicht gefährdet werden.

Abschnitt 2 Antrags- und Genehmigungsverfahren

§ 3 Antragstellung

(1) Das für Schule zuständige Ministerium genehmigt die Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen. Die Antragstellung erfolgt durch die Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger. Die Antragstellung setzt einen entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz und einen Beschluss des Schulträgers gemäß § 105 des Brandenburgischen Schulgesetzes voraus.

(2) Dem Antrag sind

1. eine geeignete pädagogische Konzeption,
2. eine Prognose der Schülerzahlen,
3. der Beschluss der Schulkonferenz und
4. der Beschluss der zuständigen Kommunalvertretung auf Änderung der Schule gemäß § 105 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes sowie der entsprechende Antrag des Schulträgers an das für Schule zuständige Ministerium

beizufügen.

(3) Die pädagogische Konzeption ist für die Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen geeignet, wenn die Ziele und Grundsätze gemäß § 2 gewährleistet werden. Sie enthält insbesondere Aussagen

1. zu Erfahrungen der Schule auf dem Gebiet der Förderung besonders begabter und leistungsstarker Schülerinnen und Schüler,
2. zum pädagogischen Profil und zum Bildungsverlauf in den Leistungs- und Begabungsklassen von Jahrgangsstufe 5 bis 12,

- a) zu individuellen Begabungsprofilen, die schwerpunktmäßig in ihrer Entfaltung gefördert werden sollen,
 - b) zu Formen und Methoden eines begabungsgerechten Lehrens und Lernens, insbesondere zu vorgesehenen Maßnahmen der Binnendifferenzierung,
 - c) zur geplanten Vorgehensweise bei der Verdichtung von Lernprozessen,
 - d) zu geplanten zusätzlichen Unterrichtsangeboten (Enrichmentmaßnahmen),
 - e) über die Gestaltung einer Stundentafel für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und ein Kursangebot in der gymnasialen Oberstufe,
3. zur profilbezogenen Ausgestaltung des Auswahlverfahrens,
- a) zum diagnostischen Test,
 - b) zum Eignungsgespräch,
 - c) zu weiteren, auf die Besonderheit der Schule bezogenen Kriterien zur Bestimmung der Eignung und des Vorrangs der Eignung gemäß § 53 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
4. zu den personellen und sächlichen Ressourcen der Schule,
5. zur geplanten Evaluation und
6. zum Qualifizierungsbedarf der Lehrkräfte.

(4) Der vollständige Antrag ist spätestens am 31. Oktober vor Beginn des Schuljahres, zu dem die Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen beantragt wird, einzureichen. Die Berücksichtigung von Anträgen ist jeweils für das kommende Schuljahr ausgeschlossen, wenn diese nicht oder nicht vollständig innerhalb der Frist gemäß Satz 1 in dem für Schule zuständigen Ministerium eingehen.

§ 4

Antragsprüfung und Genehmigung

- (1) Das für Schule zuständige Ministerium kann die Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen genehmigen, wenn
- 1. die pädagogische Konzeption eine gezielte Begabungsförderung gewährleistet,
 - 2. die Schule neben der Leistungs- und Begabungsklasse ab Jahrgangsstufe 7 langfristig mindestens zweizügig ist,
 - 3. die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind und
 - 4. die gemäß § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes mögliche landesweite Anzahl von 35 Leistungs- und Begabungsklassen nicht überschritten wird.

Eine regionale Ausgewogenheit der Angebote zur Leistungs- und Begabungsförderung ist hierbei anzustreben.

(2) Die Genehmigung der Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen erfolgt gegenüber der Schule. Die Genehmigung des Ausbaus der Schule ist gegenüber dem Schulträger zeitgleich auszusprechen.

(3) Unabhängig von den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 setzt die Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen voraus, dass mindestens 25 geeignete Schülerinnen und Schüler in diese Klasse aufgenommen werden.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a wird die Genehmigung von Leistungs- und Begabungsklassen nur wirksam, sofern im ersten Jahrgang eine Leistungs- und Begabungsklasse gemäß Absatz 3 eingerichtet wird. Für die Höchstfrequenz gilt § 103 Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes entsprechend.

§ 5

Beendigung und Widerruf

(1) Das für Schule zuständige Ministerium genehmigt auf gemeinsamen Antrag der Schulkonferenz und des Schulträgers die Beendigung der Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Bedarf bei Eltern sowie Schülerinnen und Schülern nicht mehr besteht oder andere Umstände die Organisation von Leistungs- und Begabungsklassen nicht mehr zulassen.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium kann die Genehmigung zur Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 1. schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Vorgaben der Genehmigung zu Grunde liegenden pädagogischen Konzeption nur unzureichend eingehalten werden, oder
- 2. in zwei aufeinander folgenden Schuljahren
 - a) keine Leistungs- und Begabungsklasse gebildet wird,
 - b) in der Jahrgangsstufe 7 neben der Leistungs- und Begabungsklasse nicht zwei weitere Klassen gebildet werden oder
 - c) einmal keine Leistungs- und Begabungsklasse und einmal keine zwei Klassen in der Jahrgangsstufe 7 gebildet werden.

Die Schulkonferenz und der Schulträger sind zuvor anzuhören.

(3) Die Genehmigung der Beendigung gemäß Absatz 1 und der Widerruf gemäß Absatz 2 erfolgen zum Schuljahresende. Bereits gebildete Leistungs- und Begabungsklassen in den höheren Jahrgangsstufen können fortgeführt werden.

(4) Die Ablehnung des Antrages, die Unwirksamkeit gemäß § 4 Abs. 4, die Beendigung und der Widerruf der Genehmigung

schließen eine erneute Antragstellung zu einem der darauf folgenden Schuljahre nicht aus.

§ 6

Ersatzschulen

Die §§ 1 bis 5 gelten mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 und 4 für Ersatzschulen entsprechend. Das Genehmigungserfordernis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt unabhängig von der Zügigkeit bei Ersatzschulen als erfüllt, wenn

1. mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 7 aufgenommen werden oder
2. ein Aufnahmeverhältnis in den Jahrgangsstufen 5 und 7 von eins zu mindestens zwei nachgewiesen werden kann.

Abschnitt 3

Aufnahme in Leistungs- und Begabungsklassen

§ 7

Anmeldung

(1) Die Eltern beantragen die Aufnahme in eine Schule, die eine Leistungs- und Begabungsklasse im gewünschten Profil anbietet (Anmeldung). Sie können im Antrag einen Zweitwunsch für eine weitere Schule angeben. Erst- und Zweitwunsch bestimmen die Reihenfolge der Schulen, die die Anmeldung auf eine mögliche Aufnahme prüfen sollen.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium legt den Termin fest, bis zu dem die Anmeldung bei den Schulen mit genehmigten Leistungs- und Begabungsklassen zu stellen sind. Der Anmeldung sind die Empfehlung der Grundschule und eine Kopie des Zeugnisses zum Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 beizufügen. Die Anerkennung als besonderer Härtefall oder die Berücksichtigung besonderer Gründe bedürfen des Nachweises der entsprechenden Umstände.

(3) Die Schule kann verspätete Anmeldungen unter Beachtung von § 31 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg berücksichtigen.

§ 8

Aufnahmeverfahren

(1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus

1. der Eignungsfeststellung gemäß § 9 und
2. dem Auswahlverfahren gemäß § 10.

(2) Die Durchführung der Eignungsfeststellung und des Auswahlverfahrens obliegt den Schulleiterinnen und Schulleitern der gewünschten Schulen.

§ 9

Eignungsfeststellung

(1) Grundlage für die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Aufnahme in eine Leistungs- und Begabungsklasse ist die Feststellung der Fähigkeiten, Leistungen, Neigungen und Begabungen der Schülerin oder des Schülers (Eignungsfeststellung). Eine Schülerin oder ein Schüler ist für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einer Leistungs- und Begabungsklasse geeignet, wenn auf Grund der Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (allgemeine Eignung) und der vorhandenen Begabungen (besondere Eignung) zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen der besonderen Anforderungen und Förderungen einer Leistungs- und Begabungsklasse erfolgreich abschließt.

(2) An der Eignungsfeststellung nehmen nur die Schülerinnen und Schüler teil, deren Noten auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern

1. Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder
2. Deutsch, Mathematik und Sachkunde

die Summe fünf nicht übersteigen. Hiervon abweichend kann die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes die Teilnahme an der Eignungsfeststellung gestatten, wenn

1. besondere individuelle Gründe dazu führten, dass die Summe gemäß Satz 1 nicht erreicht wurde, und
2. auf Grund des individuellen Begabungsprofils eine weitere Förderung nur in einer Leistungs- und Begabungsklasse gewährleistet werden kann.

(3) Die Eignungsfeststellung erfolgt auf der Grundlage

1. der Empfehlung der Grundschule und des Zeugnisses zum Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4,
2. eines vom für Schule zuständigen Ministerium zugelassenen prognostischen Tests und
3. eines Eignungsgesprächs.

Mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums können weitere Kriterien der Aufnahmeentscheidung zu Grunde gelegt werden, wenn diese der Feststellung der allgemeinen und besonderen Eignung dienen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann andere geeignete Lehrkräfte der Schule bestimmen, die sie oder ihn bei der Feststellung unterstützen.

(4) Schülerinnen und Schüler, für die festgestellt wird, dass sie nicht für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einer Leistungs- und Begabungsklasse ge-

eignet sind, nehmen nicht am Auswahlverfahren der Schule gemäß § 10 teil und werden nicht in die Schule aufgenommen.

§ 10
Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen geeigneter Schülerinnen und Schüler die Aufnahmekapazität einer Leistungs- und Begabungsklasse, ist ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt die geeignetsten Schülerinnen und Schüler entsprechend der festgelegten Kapazität fest (Vorrang der Eignung). Der Vorrang der Eignung ist auf der Grundlage der Kriterien gemäß § 9 Abs. 3 zu ermitteln.

(2) Wurde ein Zweitwunsch angegeben, sind die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler, deren Erstwunsch nicht berücksichtigt werden konnte, an die Zweitwunschscheule weiterzuleiten. An der Zweitwunschscheule führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Aufnahmeverfahren durch. Hierbei können die im Erstwunschverfahren festgestellten Ergebnisse des prognostischen Tests berücksichtigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft, ob gegenüber den nach dem Erstwunsch bisher für die Aufnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schülern die Zweitwünsche anderer Schülerinnen oder Schüler vorrangig zu berücksichtigen sind. Ist dies der Fall, ist der Zweitwunsch vorläufig zu berücksichtigen und die verdrängte Erstwunschanmeldung an die Zweitwunschscheule weiterzuleiten, an der eine entsprechende Feststellung erfolgt.

(3) Das staatliche Schulamt kann Ausgleichskonferenzen durchführen.

Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 11
Übergangsvorschriften

Abweichend von § 3 Abs. 4 sind für die Einreichung der Anträge auf Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen zum Schuljahr 2007/2008 die vom für Schule zuständigen Ministerium gesetzten Fristen maßgebend. Die Berücksichtigung von Anträgen auf Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen zum Schuljahr 2007/2008 ist ausgeschlossen, wenn diese nicht oder nicht vollständig innerhalb der Fristen gemäß Satz 1 in dem für Schule zuständigen Ministerium eingegangen sind.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

Potsdam, den 8. März 2007

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung
der Verwaltungsvorschriften
zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung**

Vom 30. März 2007
Gz.: 33.03

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (ABl. MBS S. 148), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 30. Januar 2006 (ABl. MBS S. 134), werden wie folgt geändert:

Nummer 26 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Juli 2007“ wird durch die Angabe „31. Juli 2009“ ersetzt.

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Mai 2007 in Kraft.

Potsdam, den 30. März 2007

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 2/07

Vom 4. April 2007
Gz.: 15.2 – Tel. 8 66 - 36 52

**Stufenzuordnung angestellter Lehrkräfte gemäß § 16 TV-L
Lehrerwechsel und Lehrertauschverfahren sowie sonstige
Einstellungen**

Im Rahmen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 in das Land Brandenburg wechselnde angestellte Lehrkräfte (vgl. ABl. MBS Nr. 6 vom 30.05.2002, S. 246ff.) werden gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L der Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet.

Maßgeblich für die Stufenzuordnung sind die förderlichen Zeiten als Lehrkraft im Schuldienst in einem anderen Bundesland.

Diese vorherigen beruflichen Tätigkeiten können voll angerechnet werden.

Die Voraussetzung des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L „Deckung des Personalbedarfs“ ist bei der Übernahme von Lehrkräften aus anderen Bundesländern in dem von der Kultusministerkonferenz geregelten Verfahren (KMK-Verfahren) stets erfüllt.

Die Berechnung der Stufenzuordnung erfolgt anhand der Regelstufenlaufzeit im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L.

Ggf. vorliegende Unterbrechungen in den anzurechnenden vorherigen beruflichen Tätigkeiten werden im Rahmen von § 17 Abs. 3 TV-L berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass Einstellungen von Lehrkräften **außerhalb** des KMK-Verfahrens zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich sind, kann die Festlegung der Stufe ebenfalls nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L erfolgen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

Soweit die Zuordnung zur Stufe 2 (bzw. ab 01.02.2010 bis zur Stufe 3) gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L erfolgen soll, entscheiden darüber die staatlichen Schulämter. Die Entscheidung ist aktenkundig zu begründen.

Beispiele für die Stufenzuordnung bei Wechsel im KMK-Verfahren:

1. Fall:

Eine angestellte Lehrkraft wird im Rahmen des KMK-Verfahrens zum 01.08.2007 im Schuldienst des Landes Brandenburg eingestellt. Zuvor war sie bereits ununterbrochen acht Jahre in Bayern als Lehrkraft tätig.

Diese Lehrkraft kommt in die Stufe 4 ihrer Entgeltgruppe, da sie mehr als sechs, aber weniger als zehn Jahre förderliche Berufserfahrung hat.

Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L. Das Erreichen der Stufe 5 erfolgt daher entsprechend der Regelstufenlaufzeit von vier Jahren zum 01.08.2011. Die Regelungen des § 17 Abs. 2 TV-L (Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeiten) finden Anwendung.

Fall 2:

Wie Fall 1, nur beträgt die vorherige Tätigkeit als Lehrkraft nicht 8, sondern 11 Jahre.

Hier erfolgt die Zuordnung in Stufe 5 (Endstufe bei einschlägigen Entgeltgruppen für Lehrkräfte), da mehr als zehn Jahre förderliche Berufserfahrung vorliegen.

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe sowie zur Förderung der Qualifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen (RL Qualifizierung – RL Quali)

Vom 21. März 2007

Gz.: 23.5

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007-2013 Zuwendungen aus Mitteln des ESF und des Landes
 - 1.1.1 zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte in der Beruflichen Bildung,
 - 1.1.2 auf Grund von § 85 Abs. 2 Nr. 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Förderung tätigkeits- und berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte in der Jugendhilfe,
 - 1.1.3 zur Förderung von berufsgruppenübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und für Beschäftigte in der Jugendhilfe,
 - 1.1.4 zur Förderung von Vernetzungs- und/oder Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen oder zur Implementierung neuer Weiterbildungskonzepte zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit Erwachsener.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der unter Nummer 1.1 genannten Zuwendungszwecke ist
 - 1.2.1 nach Nummer 1.1.1. die Erhöhung der Qualität des beruflichen Bildungssystems bezogen auf die Weiterentwicklung von Ausbildungsinhalten der beruflichen Erstausbildung und insbesondere die Herausbildung von Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern als Schlüsselqualifikation für lebenslanges Lernen,

- 1.2.2 nach Nummer 1.1.2 die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe und damit die Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt sowie auf Dauerarbeitsplätze,
- 1.2.3 nach Nummer 1.1.3 die fachliche und pädagogische Kompetenz von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe zu erhöhen, um die Vorbereitung von Jugendlichen auf die Ausbildungssituation nachhaltig zu verbessern sowie einen Schul- und Ausbildungsabbruch zu verhindern,
- 1.2.4 nach Nummer 1.1.4 die Qualität der Weiterbildungseinrichtungen und ihrer Angebote zu verbessern, die Zusammenarbeit der Weiterbildungseinrichtungen zu fördern und neue Formen des Lernens zu entwickeln und zu verbreiten. Durch die Maßnahmen soll die Weiterbildung für die aktuellen Anforderungen lebenslangen Lernens qualifiziert und die Weiterbildungsbe teiligung der Bevölkerung erhöht werden.
- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, d.h. bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Entsprechend der Zielstellung in Nummer 1.2 ergeben sich vier Förderbereiche:

- 2.1 Fortbildung und Begleitung von Lehrkräften und Lehramtskandidaten an beruflichen Schulen insbesondere bei Einführung neuer Berufe oder der Neuordnung von Berufen. Die Qualifizierung konzentriert sich auf die Fortbildung in technologieorientierten Bereichen wie Medien, Informations- und Kommunikationstechnologie, Mikrotechnologie und Werkstofftechnologie sowie auf Bereiche, die im Zusammenhang mit der Entwicklung des europäischen Wirtschaftsraumes stehen,
- 2.2 sozialpädagogische Fort- und Weiterbildung zur Erhöhung der fachbezogenen Qualifikation der in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe Beschäftigten. Die Qualifizierungsmaßnahmen dienen der Aktualisierung des fachtheoretischen Kenntnisstandes entsprechend der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe und zur Erschließung individueller Beschäftigungspotentiale,
- 2.3 berufsgruppenübergreifende Fortbildung von Lehrkräften an allgemein bildenden und beruflichen Schulen und Beschäftigten in der Jugendhilfe zur Verbesserung der Kooperation von Jugendhilfe, Schule und Ausbildung in den Bereichen Arbeit mit schulmüden/schulverweigernden Jugendlichen, Berufsorientierung,

Berufsvorbereitung und Ausbildung. Durch die Qualifizierung sollen berufs- und arbeitsweltbezogene Maßnahmen insbesondere für benachteiligte Jugendliche angeregt und befördert werden,

- 2.4 Qualitätsentwicklungs-, Vernetzungs- oder Lernberatungsprojekte von Einrichtungen der Weiterbildung, Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Weiterbildung und/oder Implementierung neuer Weiterbildungskonzepte und -angebote zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- 3.1 bei Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 öffentliche und freie Träger der Fort- und Weiterbildung,
- 3.2 bei Maßnahmen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe und der Fort- und Weiterbildung,
- 3.3 bei Maßnahmen nach Nummer 1.1.4 Weiterbildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Institutionen, die im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben Maßnahmen zur Qualifizierung und Beratung der Weiterbildung anbieten, wobei die Zuwendungen nach Nummer 12 VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) an Dritte weitergeleitet werden können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden oder gewährt worden sind. Die Förderung beträgt bis zu 75 vom Hundert der ESF zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) -, aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1 genannten Zuwendungszweck aus.
- 4.3 Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen einer fachlichen Befürwortung der Maßnahmen durch das für Bildung oder Jugend zuständige Ministerium.
- 4.4 Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 ist zudem, dass die

Teilnehmerinnen oder Teilnehmer Lehrkräfte sind, bei freien Trägern der Jugendhilfe in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe beschäftigt sind oder eine pädagogische Grundqualifikation vorweisen können.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

5.2.1 Bei Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 Vollfinanzierung

5.2.2 Bei Maßnahmen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 Fehlbedarfsfinanzierung

5.2.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 1.1.4 Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Die Zuwendung kann gewährt werden für laufende Ausgaben, die zur Durchführung der Maßnahme bei den Zuwendungsempfängern zweckentsprechend anfallen. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben:

Ausgaben für Personal und Lehrpersonal sowie Lehr- und Lernmittel, teilnehmerbezogene Aufwendungen (siehe hierzu Nummer 5.4.2 Punkt 4), Ausgaben für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit.

Investitionen (Ausstattungsgegenstände mit einem Beschaffungswert über 400 Euro Netto) sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.4.2 Höhe der Förderung

– Bei Maßnahmen der Nummern 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 sollen die förderfähigen Gesamtausgaben grundsätzlich die Höhe von 103.000 Euro nicht überschreiten.

– Bei Maßnahmen der Nummer 1.1.4 gelten bei den zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Förderhöchstbeträge:

1) bei Personalausgaben:
unter Beachtung des Besserstellungsverbots Vergütungen entsprechend des geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), höchstens jedoch bis zur Vergütungsgruppe E 13 für Fachpersonal sowie bis zur Vergütungsgruppe E 6 für Verwaltungspersonal.

2) bei Ausgaben für Lehrpersonal:
sind die Vergütungssätze für Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildung entsprechend der Gewährung

von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV- Honorare vom 1. Dezember 2006) sinngemäß anzuwenden. Reise- und Übernachtungskosten können entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet werden.

3) bei Lehr- und Lernmitteln:
entsprechend dem im Einzelnen ausgewiesenen Bedarf grundsätzlich bis zu 1,50 Euro je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer bei teilnehmerbezogenen Maßnahmen.

4) bei teilnehmerbezogenen Aufwendungen:
Ausgaben für Übernachtung, Verpflegung sowie Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

5) bei trägerbezogenen Ausgaben sowie für Öffentlichkeitsarbeit:
Die zuwendungsfähigen Ausgaben, die dem Träger zur Organisation und Durchführung der Maßnahme entstehen (Sachausgaben, Verwaltungsausgaben) sowie für Öffentlichkeitsarbeit richten sich nach dem im Einzelnen ausgewiesenen Bedarf.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 gilt der Zuwendungszweck als erfüllt, wenn 80 vom Hundert der im Zuwendungsantrag ausgewiesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maßnahme mit Erfolg absolviert haben.

6.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 gilt der Zuwendungszweck als erfüllt, wenn 90 vom Hundert der im Zuwendungsantrag ausgewiesenen förderungsfähigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maßnahme mit Erfolg absolviert haben.

6.3 Für Maßnahmen nach Nummer 1.1.4 gilt der Zuwendungszweck als erfüllt, wenn

a) bei Weiterbildungsveranstaltungen 80 vom Hundert der für die Maßnahme angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese mit Erfolg absolviert haben

b) nachgewiesen wird, dass die als modellhaft geförderten Vorhaben die Entwicklung der Weiterbildung im Land Brandenburg fördern und zur Implementation des geförderten Zieles beitragen.

Davon unberührt sind die tatsächlich entstandenen teilnehmerbezogenen Ausgaben für die Gesamtmaßnahme nachzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind vor Maßnahmebeginn zu stellen bei der

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Fördermittelmanagement
Wetzlarer Str. 54
14482 Potsdam.

Informationen zur Antragstellung und die Antragsformulare sind zu finden unter: www.lasa-brandenburg.de

Über die Förderwürdigkeit der Anträge entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

7.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung und ein Curriculum,
- ein Veranstaltungsplan,
- bei Maßnahmen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 für die Beschäftigten in der Jugendhilfe ein Beschäftigungsnachweis oder ein Nachweis über die pädagogische Grundqualifikation.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Fördermittelmanagement
Wetzlarer Str. 54
14482 Potsdam
oder
Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
Tel.: (03 31) 60 02-2 00
Fax: (03 31) 60 02-4 00

7.3 Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Zuwendungssumme, höchstens 10.000 Euro pro Letztzuwendungsempfänger, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung

der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO sowie die für den Strukturfondsförderzeitraum 2007-2013 bestehenden und noch zu erlassenden Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, soweit in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid nicht Abweichungen zugelassen wurden.

7.5 Zur Überprüfung der erbrachten und abgerechneten Leistung durch die Zuwendungsempfänger werden von dem für Bildung oder Jugend zuständigen Ministerium in Absprache mit der LASA Brandenburg GmbH regelmäßig während der Durchführung der Maßnahmen fachliche Kontrollen durchgeführt.

7.6 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirksamkeitskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007-2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen, den geförderten Personen, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Erreichen des Fort- und Weiterbildungsziels und zum Verbleib nach Beendigung der Qualifizierung.

8. Geltungsdauer und In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Potsdam, den 21. März 2007

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

II. Nichtamtlicher Teil

Interessenbekundungsverfahren zur Umsetzung des Programms „Initiative Oberschule - IOS“ des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg durch drei regionale Teilprojekte aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

1. Anliegen des Förderprogramms „Initiative Oberschule- IOS“

Im Schuljahr 2005/06 wurde die Oberschule als neue Schulform eingeführt. Ihr Ziel ist, für alle Schülerinnen und Schüler - unabhängig von ihrem sozialen Status - eine erfolgreiche schulische Laufbahn zu gewährleisten. Durch einen ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozess sollen insbesondere die individuellen Stärken und Begabungen der Schülerinnen und Schüler gefördert werden, um ihnen eine erfolgreiche Berufsausbildung zu ermöglichen und die Anschlussfähigkeit für nachfolgende Bildungsgänge zu sichern. Hierfür sind eine gezielte Berufsorientierung und Berufsvorbereitung sowie Angebote zur Förderung sozialer Kompetenzen und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen für alle Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Um die Oberschulen dabei zu unterstützen, durch eine konzeptionelle Weiterentwicklung der schulischen Angebote ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag in diesem Sinne umzusetzen, fördert das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) in den Schuljahren 2007/08 bis 2010/11 aus Mitteln des ESF das Programm „Initiative Oberschule – IOS“.

Weitere Informationen zu diesem Programm sind im Internet zu finden unter Brandenburgischer Bildungsserver (BBS) unter www.bildung-brandenburg.de.

2. Zielsetzung des Interessenbekundungsverfahrens

Das MBS beabsichtigt, das Programm „Initiative Oberschule – IOS“ in drei regionalen Teilprojekten umzusetzen. Für die im folgenden dargestellten drei Schulamtsbereiche sollen Stellen für die Programmsteuerung auf regionaler Ebene eingerichtet werden.

Schulamtsbereich	zugehörige Landkreise/ kreisfreie Städte
Brandenburg/Perleberg	Havelland, Potsdam-Mittelmark, Stadt Potsdam, Stadt Brandenburg an der Havel, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel
Eberswalde/ Frankfurt (Oder)	Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Stadt Frankfurt (Oder)

Schulamtsbereich	zugehörige Landkreise/ kreisfreie Städte
Cottbus/Wünsdorf	Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Stadt Cottbus, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming

3. Aufgabenbeschreibung der Stellen für die Programmsteuerung im Rahmen der regionalen Teilprojekte

Die Träger der Programmsteuerung sollen in enger Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern die konzeptionelle Weiterentwicklung der schulischen Angebote an den Oberschulen im Schulamtsbereich fachlich begleiten und die finanzielle Umsetzung des Programms im Schulamtsbereich sichern.

Zu den Aufgaben zählen im Einzelnen:

- Vermittlung der Vorgaben des MBS an die Oberschulen, Ansprechpartner für die Oberschulen und potentiellen Kooperationspartner im Schulamtsbereich zu Fragen der Konzeptentwicklung/fachlichen Entwicklung,
- Bewertung der Konzepte und Vorhaben der Oberschulen in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt,
- fachliche und finanzielle Prüfung einschließlich der Prüfung der ESF-Förderfähigkeit der von den Oberschulen im Schulamtsbereich eingereichten Konzepte,
- Beantragung der Projektmittel für die Oberschulen im Schulamtsbereich bei der LASA Brandenburg GmbH als bewilligende Stelle auf der Grundlage einer mit den Oberschulen und dem Staatlichen Schulamt abgestimmten Planung (ein Zuwendungsantrag für den Schulamtsbereich pro Schuljahr),
- Verantwortung für die Gesamtzuwendung für den Schulamtsbereich als Letztempfänger, Verwaltung und Abrechnung der Gesamtzuwendung gegenüber der LASA,
- Vorbereitung und Abschluss von Verträgen zwischen der einzelnen Oberschule, den einzelnen Maßnahmeträgern, dem Träger des regionalen Teilprojekts und dem Staatlichen Schulamt,
- Ansprechpartner für das regional zuständige Schul- und Jugendamt sowie das MBS zu Fragen der Fach- und Finanzsteuerung des Programms,
- Zusammenarbeit mit anderen, die Schulentwicklung unterstützenden Angeboten (BUSS-System,

Kobra-Net, Netzwerk Schule Wirtschaft u.a.), Weiterführung und Verstetigung der bestehenden Praxislernmodelle in Kooperation mit dem Netzwerk Zukunft.

4. Förderung

Die Förderung der Träger, die die regionalen Teilprojekte umsetzen, erfolgt zunächst für die Schuljahre 2007/08 bis einschließlich 2010/11 auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung und des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2007 - 2013 aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Maximal können bis zu 3 Stellen für ein regionales Teilprojekt gefördert werden, wobei eine Stelle durch eine abgeordnete Lehrkraft zu besetzen ist. Die übrigen Personalausgaben und die Sachausgaben werden aus Mitteln des ESF gefördert.

Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, d.h. bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung des Projekts sind die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

5. Bewerbungsverfahren

Das Interesse an der Übernahme der Projektumsetzung ist **bis zum 15. Mai 2007**

im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich -Mann- Allee 107
14473 Potsdam

im Referat: 33
Ansprechpartnerin: Frau Mayer
Tel.-Nr. : 0331/866-3831
E-Mail-Adresse: regina.mayer@mbjs.brandenburg.de

schriftlich zu bekunden.

Mit der formlosen Bewerbung (maximal 3 Seiten) ist vom Träger einzureichen:

- Darstellung seiner Erfahrungen und Kompetenzen in der Beratung und fachlichen Begleitung von Schulen bzw. in der Kooperation mit Schulen insbesondere zu Fragen der (Weiter-)entwicklung pädagogischer Konzepte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zu Fragen der Schulentwicklung,
- Darstellung seiner Erfahrungen und Kompetenzen in der Beratung und fachlichen Begleitung von Trä-

gern der Jugendhilfe bzw. eigener Erfahrungen/Kompetenzen als Jugendhilfeträger zu Fragen der Projektentwicklung und -umsetzung insbesondere in Kooperation mit Schulen

- Darstellung seiner Eignung für die Programm- und Finanzsteuerung
- Benennung der Region, für die das Interesse bekundet wird.

Das MBJS wird aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl an geeigneten Trägern treffen, die Ende Mai/Anfang Juni 2007 zu einer Informationsveranstaltung mit Rückfragemöglichkeit eingeladen werden.

Hochschulinformationstag an der Uni Potsdam

Die Universität Potsdam führt am 8. Juni 2007 erneut einen Hochschulinformationstag durch. Er dient insbesondere all denjenigen, die noch nicht genau wissen, was sie studieren wollen, als Möglichkeit, sich umfassend über das Lehrangebot der Hochschule zu informieren. Die Ratsuchenden bekommen einen Einblick in die gesamte Ausbildungspalette der Einrichtung und in die vorhandenen Rahmenbedingungen. Eröffnet wird der Tag mit einer zentralen Veranstaltung um 10.00 Uhr im Haus 5 im Universitätskomplex Golm, Karl-Liebknecht-Str. 24-25. Auch alle anderen Programmteile finden an diesem Standort statt. Geboten werden viele spezielle Info-Veranstaltungen der Fächer, in denen die jungen Leute Konkretes zu den einzelnen Studiengängen und zu Fragen rund ums Studium erfahren. Im Rahmen eines in der Zeit von 11.00 bis 14.00 Uhr im Foyer des Hauses 26 durchgeführten Info-Marktes stellen sich außerdem Einrichtungen der Universität, das Studentenwerk Potsdam, die Agentur für Arbeit sowie die Fachhochschulen und Universitäten des Landes Brandenburg vor.

Ein ausführliches Programm des Tages ist ab Mai 2007 im Internet unter <http://www.uni-potsdam.de/zsb/hit.html> zu finden.

Kontakt: Zentrale Studienberatung der Universität Potsdam: zsb@uni-potsdam.de

Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter im Ausland ist zu besetzen

Deutsche Schule Shanghai

Besetzungsdatum: 01.02.2008
Bewerbungsende: 30.06.2007

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 659
Reifeprüfung

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der „Neuen Bundesländer“

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich. (Mindestvoraussetzung: Verhandlungssichere Englischkenntnisse). Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator ist zum 01.09.2007 zu besetzen:

Hanoi, Vietnam

Aufgaben:

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators gehört

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an vietnamesischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK),
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz,
- Beratung neuer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen,
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAG, GI, PAD u.ä.),
- Zusammenarbeit mit und Beratung der vietnamesischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.ä.).

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschfremdsprachigem Fachunterricht,
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz,
- Kenntnisse der vietnamesischen Sprache sind wünschenswert,
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, Führungsverantwortung zu übernehmen,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den vietnamesischen Stellen),
- Beamter/Beamtin auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die Homepage: des Bundesverwaltungsamtes (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA): (www.auslandsschulwesen.de)

Wenn Sie bereits in deren Bewerberdatei aufgenommen sind, teilen Sie der ZfA bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **31.05.2007**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem **Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -, und zwar gleichfalls bis spätestens **31.05.2007**. **Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, (**bis 16.05.2007 an das MBJS**) wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg haben sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/ Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator in Hanoi erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888-358-1441(Herr Dr. Menrath) oder über die E-Mail-Adresse: Boris.Menrath@bva.bund.de

Folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator ist zum 01.09.2007 zu besetzen:

Kanton, China

Aufgaben:

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators gehört

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an chinesischen Fremdsprachenmittelschulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK),
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II (DSD II),
- Beratung weiterer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen,
- Konzeptionelles Einbeziehen von Förderungsmaßnahmen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Amtshilfe bei der Umsetzung,
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAG, GI, PAD u.ä.) im Rahmen der StADaF,
- Zusammenarbeit mit und Beratung der chinesischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.ä.).

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschfremdsprachigem Fachunterricht,
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz,
- Kenntnisse der chinesischen Sprache sind wünschenswert,
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, Führungsverantwortung zu übernehmen,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den chinesischen Stellen),

- Beamter/Beamtin auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die Homepage: des Bundesverwaltungsamtes (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA): (www.auslandsschulwesen.de)

Wenn Sie bereits in deren Bewerberdatei aufgenommen sind, teilen Sie der ZfA bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **31.05.2007**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem **Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -, und zwar gleichfalls bis spätestens **31.05.2007**. **Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, (**bis 16.05.2007 an das MBJS**) wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg haben sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/ Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator in Kanton erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888-358-1441(Herr Dr. Menrath) oder über die E-Mail-Adresse: Boris.Menrath@bva.bund.de

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0